

## Information

Es wird darauf hingewiesen, dass es seitens der Agrarbezirksbehörde für Steiermark infolge der Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes seit 1.1.2013 nicht mehr möglich ist, die für die Richtigstellung des Grundbuches erforderliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vom Finanzamt beizuschaffen.

Im Falle der Durchführung eines <u>Flurbereinigungsverfahrens</u> sind folgende Schritte erforderlich:

- Errichtung des Parteienübereinkommens durch die Agrarbezirksbehörde
- Ausstellung des Bescheides durch die Agrarbezirksbehörde
- Elektronische Abgabenerklärung (Grundlage: Bescheid der Agrarbezirksbehörde) durch einen Notar oder Rechtsanwalt ODER durch den Antragsteller selbst über Finanz-ONLINE
- Übermittlung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an die Agrarbezirksbehörde
- Richtigstellung des Grundbuches durch die Agrarbezirksbehörde

Im Falle der Durchführung eines <u>Siedlungsverfahrens</u> (Besitzaufstockung) sind folgende Schritte erforderlich:

- Errichtung des Parteienübereinkommens durch die Agrarbezirksbehörde
- Ausstellung des Bescheides durch die Agrarbezirksbehörde
- Elektronische Abgabenerklärung (Grundlage: Bescheid der Agrarbezirksbehörde) <u>NUR</u> durch einen Notar oder Rechtsanwalt
- Übermittlung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an die Agrarbezirksbehörde
- Richtigstellung des Grundbuches durch die Agrarbezirksbehörde

Im Falle eines Verkaufes nimmt die verkaufende Partei zur Kenntnis, dass die Entrichtung der **Immobilienertragssteuer** in ihrer Eigenverantwortung liegt (Näheres ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen nachzulegen).

<u>ACHTUNG:</u> Es gibt eine **Anzeigefrist**, innerhalb welcher die Abgabenerklärung an das **Finanzamt** gesendet werden muss. Ab Entstehen der Steuerschuld = Datum unseres Bescheides (auch wenn keine Steuer anfällt, wie bei der Flurbereinigung) muss die **Abgabenerklärung bis zum 15. des übernächsten Monats** (Anzeigefrist!) **beim Finanzamt** eingelangt sein, ansonsten ein **Säumniszuschlag** im Ausmaß von **100%** an das Finanzamt zu entrichten ist.